

Zur Strafprozeßreform

ANTON ROESEN

Es ist bedauerlich, daß der dritte Deutsche Bundestag den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes“ nicht mehr verabschiedet hat.

In der abgelaufenen Legislaturperiode sollte sowohl das sachliche wie das prozessuale Strafrecht erneuert werden. Es war beabsichtigt, zuerst die Arbeit an einem neuen Strafgesetzbuch abzuschließen, mit der bereits die Parlemente des Kaiserreiches und der Weimarer Republik begonnen hatten. Die Prozeßreform sollte folgen. Im Ergebnis ist nichts fertig geworden, weder das geplante Strafgesetzbuch, dessen Vorbereitung freilich weit gediehen war, noch auch nur eine prozeßrechtliche Teilreform, die nämlich, die der Mitte 1960 vorgelegte Entwurf bezweckt.

Es ist zu hoffen, daß der vierte Deutsche Bundestag vor allem die Strafprozeßreform vorwärts treibt.

Es ist gewiß unbestreitbar, daß es logischer erscheint, die Reform des sachlichen Strafrechts vorzuziehen, auch deshalb, weil materielle Regelungen eher prozessuale Folgerungen bedingen als umgekehrt. Aber die Reihenfolge der Logik ist nicht die einzige und nicht immer die beste. Es gibt auch Stufen der Dringlichkeit, und unter diesem Gesichtswinkel brennt die Prozeßreform mehr auf den Nägeln.

Auf den ersten Blick mag die Vordringlichkeit der prozessualen Reform verwundern. Denn beide geltenden Gesetze, das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung, stammen aus derselben Zeit, den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Indessen, die Normen des sachlichen Strafrechts, die großenteils in Sitte und Sittlichkeit wurzeln, pflegen in ihren Grundzügen Generationen und Umwälzungen zu überdauern. Prozeßrechtliche Bedürfnisse und Anschauungen wandeln sich dagegen mit den politischen und sozialen Umständen.

So erklärt es sich, daß das Strafgesetzbuch von 1871, nach einigen inzwischen erlassenen Novellen und in der fruchtbaren Entwicklung, die es durch Rechtsprechung und Schrifttum erfahren hat, unbeschadet von Reformwünschen und möglichen Verbesserungen nach wie vor brauchbar ist. Die Strafprozeßordnung des Obrigkeitstaates jedoch, in der Denkweise einer fast noch patriarchalischen Gesellschaft, ist im demokratischen Rechtsstaat der Gegenwart ein Fremdkörper.

Der Entwurf ist ein Teilstück der notwendigen Prozeßreform, unorganisch, weil er gar nicht organisch sein will. Er greift einzelne Anliegen heraus, namentlich solche, die durch unliebsame Prozesse in den Vordergrund der öffentlichen Meinung gerückt sind.

Es wird zuviel verhaftet, die Position des Beschuldigten und des Verteidi-

gers im Vorverfahren ist zu schwach, ohne ausreichendes rechtliches Gehör kann unversehens aus einem Beschuldigten ein Angeklagter werden, und die Unvoreingenommenheit der erkennenden Richter ist nicht gewährleistet.

Freilich darf bei allen Reformbestrebungen nicht verkannt werden, daß jede Strafprozeßordnung unvermeidlich ein Kompromiß ist. Auf der einen Seite ist es ihr Ziel, daß der Schuldige verfolgt wird. Auf der anderen Seite hat sie die Aufgabe zu verhüten, daß sich ein Unschuldiger in den Maschen verfängt, und dafür zu sorgen, daß die Menschenwürde auch des Verbrechers geachtet wird. Je rücksichtsloser in diesem Zwiespalt die Strafverfolgung von Schuldigen durchgesetzt wird, desto gefährdeter ist der unschuldig Verdächtigte. Je enger und fester die Schranken sind, die von den Verfolgungsbehörden und den Gerichten eingehalten werden müssen, wenn in die private Rechtssphäre des Beschuldigten eingegriffen wird, desto größer ist der Spielraum, in dem der Schuldige zu entschlüpfen vermag. Der totalitäre Staat opfert unbekümmert die privaten Interessen. Rechtsstaatliches Kennzeichen ist es, daß die Maßstäbe für einen Eingriff in den privaten Rechtskreis streng sind.

Eines der höchsten Rechtsgüter des Menschen ist die Freiheit, und die Untersuchungshaft wiegt darum besonders schwer.

Seit dem Inkrafttreten der Strafprozeßordnung sind die Haftvorschriften mehrmals geändert worden, stets in der Richtung auf eine Einschränkung. Eine bezeichnende Ausnahme bildete lediglich die Hitler-Herrschaft, die den Haftgründen des Fluchtverdachts und der Verdunklungsgefahr die weiteren der Erregung der Öffentlichkeit und der Befürchtung des Mißbrauchs der Freiheit hinzufügte. Beide typisch nationalsozialistischen Bestimmungen, die ersichtlich mit dem Sinn der Untersuchungshaft, der Sicherung des Strafverfahrens, nichts zu tun haben, sind nach 1945 wieder gestrichen worden.

Schon in der bisherigen Fassung der Prozeßordnung sind die Voraussetzungen der Untersuchungshaft genau und befriedigend umschrieben.

Auf keinem Gebiet aber hat sich die Praxis der Gerichte so weit von dem Willen und dem Geist des Gesetzes entfernt wie bei der Anordnung der Untersuchungshaft. Sie hat die Begriffe schematisiert. Zur Begründung des Fluchtverdachts muß meist die leere Formel von der zu erwartenden hohen Strafe herhalten. Verdunklungsgefahr wird häufig in den Schwierigkeiten der Aufklärung des Falles erblickt, und formelhaft wird darüber hinweggeglitten, daß eine Verhaftung nur zulässig ist, wenn die Verdunklungsgefahr von dem Beschuldigten selbst ausgeht.

Der Entwurf möchte dieser laxen Praxis dadurch begegnen, daß er das Wort Fluchtverdacht durch Fluchtgefahr ersetzt, um hervorzuheben, daß eine subjektive Besorgnis, der Beschuldigte werde fliehen, nicht genügt, und hinsichtlich der Verdunklungsgefahr wird noch deutlicher bestimmt, daß diese nur in dem Verhalten oder den besonderen Verhältnissen gerade des Beschuldigten zu finden ist.

Angemerkt sei, daß das englisch-amerikanische Recht von jeher ohne den Haftgrund der Verdunklungsgefahr auskommt.

Um dem „Anspruch auf Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Haftentlassung während des Verfahrens“ zu genügen, den die Konvention des Europarates über die Menschenrechte proklamiert, wird die Höchstdauer der Untersuchungshaft auf sechs Monate begrenzt, es sei denn, daß das Oberlandesgericht eine Verlängerung anordnet. Die Haftkontrolle wird erweitert. Darin geschieht des Guten beinahe zu viel. Eine Übertreibung der Kontrollvorschriften führt entweder zu einer unleidlichen Verzögerung der Ermittlungen oder — schlimmer — zu einem abermaligen Formalismus.

Die Entschädigung für Untersuchungshaft, wenn das Verfahren nicht mit einer Verurteilung endet, sondern mit Freispruch oder Einstellung, schneidet der Entwurf nicht an.

Ein Gesetz von 1904 gewährt Entschädigung bloß dann, wenn die Unschuld des Betroffenen nachgewiesen oder dargetan ist, daß ein Verdacht beseitigt ist.

Ob entschädigt wird, ist mithin von einem Zufall abhängig. Es ist ein merkwürdiger Widerspruch, daß derselbe Staat, der immer entschädigt, wenn er im öffentlichen Interesse die Aufopferung eines Vermögensrechts fordert, dem weitaus größten Teil derjenigen, denen er, gemessen am Ausgang des Strafverfahrens, zu Unrecht, die Freiheit entzogen hat, eine Entschädigung versagt.

Vielleicht wären die Gerichte mit der Verhängung der Untersuchungshaft sparsamer, wenn die Entschädigungspflicht allgemein wäre. Das wäre eine erwünschte Nebenfolge. Nicht von der Hand zu weisen ist allerdings, daß ein unbewußter Trend zur Verurteilung ausgelöst würde. Schon heute bedeutet eine lange Untersuchungshaft eine psychologische Erschwerung eines Freispruchs.

Hier spielt herein, was man „Freispruch II. Klasse“ genannt hat, die Freisprechung mangels Beweises. Das Gesetz nötigt zu einer solcher Unterscheidung nicht, auch nicht durch die Kostenvorschrift, daß die notwendigen Auslagen, die einem Freigesprochenen erstattet werden können, bei erwiesener Unschuld auf die Staatskasse übernommen werden müssen. Dennoch ist in der Praxis der Gerichte der Freispruch mangels Beweises die Regel. Wer also das Unglück hatte, unschuldig angeklagt zu werden, ohne daß die Nichtschuld nachzuweisen war, kann je nach der Schwere des Schuldvorwurfs durch die Urteilsbegründung moralisch und gesellschaftlich geächtet werden. Wird gar in der Presse entsprechend berichtet, so ist der Freigesprochene zeitlebens verfemt. „Er war es doch, man hat es ihm nur nicht nachweisen können.“ Manchmal sehnt man sich, trotz seiner Mängel, nach dem ehemaligen Schwurgericht zurück, in dem vor 1924 in Kapitalsachen die Geschworenen allein, ohne die Richter, über die Schuldfrage entschieden und diese mit einem ehrernen Ja, einem ebenso einfachen Nicht beantworteten.

Ein Fortschritt wäre es vielleicht, wenn die Urteilsgründe nicht mit verkündet, sondern nur schriftlich abgesetzt und lediglich den Prozeßbeteiligten zugänglich gemacht würden; die Gründe des schriftlichen Urteils sind ohnehin vielfach verschieden von der mündlichen Begründung.

Der Entwurf verbessert das Recht des Verteidigers auf Akteneinsicht.

Bisher hat der Verteidiger das Recht, die Akten einzusehen, erst nach Schluß einer Voruntersuchung oder der Einreichung der Anklageschrift. Er tappt deshalb im Vorverfahren häufig im Dunkeln. Der Nachteil für den Beschuldigten ist offenbar, nicht selten wird aber auch die Wahrheitsfindung verzögert, weil der Verteidiger, der den Inhalt der Akten nicht kennt, im Vorverfahren ungern Beweisanträge stellt.

Nach dem Entwurf hat der Verteidiger Akteneinsicht spätestens von dem Vermerk des Abschlusses der Ermittlungen an. Vorher soll sie bloß versagt werden, wenn dadurch der „Zweck des Verfahrens“ beeinträchtigt werden könnte. Gegen eine Beschränkung dieser Art ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Sie erspart auch dem Verteidiger, der fast immer Anwalt ist, einen berufsethischen Konflikt, zwischen der Wahrnehmung der Belange des Beschuldigten, die dessen Unterrichtung über den Akteninhalt nahelegt, und der Stellung des Anwalts als „Organ der Rechtspflege“ (so die Bundesrechtsanwaltsordnung), die es verbietet, daß er deren Gang durchkreuzt.

Der Umfang der notwendigen Verteidigung soll ausgedehnt werden. Nach ausländischen Vorbildern soll der Beschuldigte bei der ersten Vernehmung darauf hingewiesen werden, daß es ihm freisteht, sich zur Sache zu äußern oder eine Aussage zu verweigern. Wie bisher schon der Richter, so sollen in Zukunft auch der Kriminalbeamte und der Staatsanwalt einen Zeugen über ein etwaiges Zeugnisverweigerungsrecht belehren.

Der Entwurf führt ein „Schlußgehör“ durch die Staatsanwaltschaft ein. Dieses wird gewährt, bevor Anklage erhoben wird, und ist auf Antrag zwingend vorgeschrieben, wenn vor dem Land- oder einem höheren Gericht anzuklagen ist. Auf diese Weise soll dem Beschuldigten die Gelegenheit eingeräumt werden, am Ende der Ermittlungen durch Entkräftung der Verdachtsgründe die Anklage abzuwenden. Der Verteidiger kann bei dem Schlußgehör zugegen sein oder den Beschuldigten dabei vertreten.

Ein erheblicher Mangel des gültigen Strafprozeßrechts ist es, daß die Unvoreingenommenheit der erkennenden Richter in der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges durchweg nicht gegeben ist, dann nämlich nicht, wenn diese bei dem Schluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben. Denn der Eröffnungsbeschuß setzt einen hinreichenden Tatverdacht voraus. Schlimmer als dieses „vorläufige Vorurteil“ ist die Regelung, daß das Revisionsgericht bei Aufhebung eines Urteils an die Vorinstanz zurückverweist. Es ist ausgeschlossen, daß ein Richter, dessen Urteil, etwa wegen eines Formfehlers, aufgehoben wurde, in der zweiten Hauptverhandlung so unvoreingenommen ist, wie wenn er erstmals mit der Sache befaßt würde: er wird den Formfehler vermeiden und „revisionssicher“ das gleiche Urteil

fällen. Am unhaltbarsten ist, daß bei dem Wiederaufnahmeverfahren, das sich gegen ein rechtskräftiges Urteil wendet, derselbe Richter beteiligt sein kann, dessen Urteil angefochten wird.

Der Entwurf bleibt auf halbem Weg stehen. Er schließt immerhin im Wiederaufnahmeverfahren den früheren Richter von der Beteiligung aus. Aber an der Zurückverweisung an die Vorinstanz ändert er nichts. Seltsam ist, was er für die Eröffnung des Hauptverfahrens vorschlägt. Der Wortlaut des eröffnenden Beschlusses soll dahin lauten, daß die Anklage zugelassen wird, wobei von der Anklageschrift abgewichen werden kann. In der Hauptverhandlung verliest nicht der Vorsitzende diesen Beschuß, sondern der Staatsanwalt die Anklage, und der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, wenn sie von dem gerichtlichen Beschuß abweicht. Mit einem solchen Hin und Her ist niemand gedient. Nicht die optische Verteilung der Rollen von Staatsanwalt und Richter bedrückt, sondern die Tatsache, daß ein erkennender Richter bereits vor der Hauptverhandlung den hinreichenden Tatverdacht ausgesprochen hat.

Das wohl wichtigste, sicherlich schwierigste Kernproblem der gesamten Strafprozeßreform ist das Verhältnis von Richter, Staatsanwalt und Verteidiger in der Hauptverhandlung.

Dem Vorsitzenden ist nach geltendem Recht „die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises“ übertragen. Daß schon je einmal von der in der Strafprozeßordnung schlummernden Möglichkeit, nach der die Vernehmung der von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten benannten Zeugen und Sachverständigen der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger auf deren übereinstimmenden Antrag zu überlassen ist, Gebrauch gemacht worden wäre, ist nicht bekannt geworden. Der Vorsitzende ist vielmehr ausnahmslos zugleich Inquisitionsrichter. Er muß sich deshalb auf die Hauptverhandlung durch das Studium der Akten vorbereiten, und je sorgfältiger er das getan hat, desto stärker neigt er dazu, von der Hauptverhandlung die Bestätigung des von ihm gewonnenen Aktenbildes zu erwarten. Wenn die Verhandlung anders verläuft, namentlich der Angeklagte und die Zeugen von den Protokollen über frühere Vernehmungen abweichen, werden sie häufig durch sogenannte Vorhalte, die oft genug Vorlesungen sind, so lange und mitunter so heftig bedrängt, bis die Kongruenz von Akten und Hauptverhandlung erzielt ist. Mindestens, soweit der Vorsitzende in Betracht kommt, ist das Ganze zu sehr Protokolljustiz, als daß die Absicht des Gesetzes erreicht werden könnte, das Gericht solle ausschließlich „nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung“ urteilen.

Wer vor angelsächsischen Gerichten verteidigt hat, hat in angenehmer Erinnerung, wie vorurteilsfrei ein Vorsitzender ist, der keine Akten kennt, und wie souverän er über der Beweisaufnahme durch Staatsanwalt und Verteidiger steht. Daß es in England und Amerika allenfalls zu Zusammenstößen zwischen Staatsanwalt und Verteidiger, niemals zu Auseinander-

setzungen mit dem Gericht kommt, vielmehr die Würde des Richters nie angetastet wird, ist der Erfolg des Prinzips, daß der Vorsitzende nicht in die Arena des Kampfes um die Wahrheit herabsteigt.

Natürlich soll nicht der „Rezeption“ des englisch-amerikanischen Strafprozesses das Wort geredet werden. Auch ist es nicht die Stelle, Lösungen zu erörtern, die versuchen, den geschilderten Vorzug des angelsächsischen Prozeßrechts mit der ungebrochenen Tradition und den andersartigen Verhältnissen der deutschen Rechtspflege, z. B. der Struktur der Staatsanwaltschaft, zu vereinigen. Aufgezeigt sollte lediglich werden, wie problematisch das Fundament der fast neunzig Jahre alten Strafprozeßordnung geworden ist.

Nicht voll befriedigt der Entwurf bezüglich des Rundfunks und des Fernsehens. Zwar verbietet er Rundfunk- und Fernsehaufnahmen während der Hauptverhandlung bis zum Urteil. Aber der Vorsitzende soll für die Begründung des Urteils aus wichtigen Gründen eine Ausnahme bewilligen können. Wirklich überwiegende Gründe für das, was man zutreffend Fernsehhinrichtung genannt und mit dem Pranger des Mittelalters verglichen hat, sind gar nicht denkbar.

Wer es erlebt hat, wie sich im Augenblick der Urteilsverkündung die Fernsehscheinwerfer auf den verurteilten Angeklagten richteten, hat sich — hoffentlich — für die Rechtspflege geschämt, und die Scham wird nachträglich nicht geringer, sondern größer, wenn, wie es in einem Aufsehen erregenden Bonner Prozeß geschehen ist, der erstinstanzlich verurteilte und durch die ganze Welt fernsehhingerichtete Angeklagte von dem Revisionsgericht, und zwar wegen erwiesener Unschuld, freigesprochen wird; ein solches Revisionsurteil ist freilich nicht „fotogen“.

Ein letztes Wort zu einem Anliegen, das weniger eines der Strafprozeßordnung als der Haushaltsgesetzgebung ist!

In dem Hildesheimer Manifest der Vollversammlung des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken vom November 1960 „zu Fragen der politischen Verwirklichung des Gemeinwohls“ ist auch gefordert, „daß unwürdige Verhältnisse in den Haftanstalten beseitigt werden“. In einem Referat „Verantwortung im Strafvollzug“, das Oberregierungsrat Dr. Franz Clemens Weber auf einer Tagung einer süddeutschen katholischen Akademie gehalten hat, wird der Finger auf die Wunde gelegt: die zu fiskalische Sicht, die Überbewertung der Sicherheitsaufgabe, den Leerlauf der Verwaltungstätigkeit, den Personalmangel, insbesondere den Mangel an Raum und die Folgen der Überbelegung. Von der hygienischen Seite soll abgesehen werden. Ist es aber nicht aufrüttelnd, wenn der sachkundige Referent ausführt:

„Der ungeordnete Zustand bewirkt, daß die Gefangenen unsere Häuser schlechter verlassen, als sie gekommen sind. Das Verbrechen wird nicht bekämpft, sondern gefördert ... Es hat keinen Zweck, diese Zustände zu beschönigen. Man kann sie nicht einmal dramatisieren. Sie sind schon dramatisch genug. Man hat das Wort ‚Ansteckungsvollzug‘ als gefährlich bezeich-

net, entscheidend ist aber, daß der Zustand gefährlich ist; ob das Wort gefährlich klingt, ist unerheblich. Ein wahres Wort ist nicht gefährlich; es kann uns von der Gefahr befreien.“

Mater et Magistra

OSWALD VON NELL-BREUNING SJ

Die Sozialencyklika Papst Johannes' XXIII. *Mater et Magistra* hat in der Welt, insbesondere auch in der nichtkatholischen Welt, eine zustimmende, zum Teil geradezu begeisterte Aufnahme gefunden wie keine päpstliche Verlautbarung zu sozialen Fragen zuvor¹. Fragen wir uns, wie diese alles in allem überraschend günstige Aufnahme der Enzyklika zu erklären ist, so sind wohl Gründe sehr verschiedener Art im Spiel. Die Enzyklika teilt viele Liebenswürdigkeiten aus und befürwortet die Wünsche und Forderungen nicht weniger Gruppen; kein Wunder, daß diese Gruppen nicht verfehlten, die Enzyklika mit Lobsprüchen zu erheben, um sich dann um so kräftiger auf ihre Autorität berufen zu können. Dagegen ist selbstverständlich nichts einzuwenden, wenn es auch unbedingt geboten ist, scharf zuzusehen, ob die Empfehlungen der Enzyklika nicht über Gebühr strapaziert werden und man nicht aus der Enzyklika herausliest, was gar nicht darin steht, sondern was man selbst — wahrscheinlich durchaus gutgläubig, ist doch so oft „der Wunsch der Vater des Gedankens“ — zuvor in sie hineingelesen hat. Anders zu beurteilen sind Versuche, die Enzyklika durch Lobsprüche umzudeuten, um sich so die Richtigkeit der eigenen Meinung durch die päpstliche Autorität bestätigen zu lassen. Solche Versuche sind sowohl auf liberaler als auch auf sozialistischer Seite gelegentlich zu beobachten. Dahn gehört auch, wenn der Enzyklika nachgerühmt wird, durch sie habe die katholische Kirche sich endlich von „romantischen“ Vorstellungen losgesagt, in denen ihre Auffassung von Gesellschaft und Wirtschaft immer noch befangen gewesen sei. Der entscheidende Grund, warum diese Enzyklika in breitesten Kreisen eine so gute Aufnahme gefunden hat, ist jedoch ein ganz anderer; es ist unzweifelhaft ihre Verständlichkeit. Sowohl Inhalt wie Diktion früherer päpstlicher Verlautbarungen stellten selbst an den mit katholischer Lehre vertrauten Leser nicht geringe Anforderungen: inhaltlich bewegten sie sich zum sehr großen Teil auf einem hohen Abstraktionsgrad; die Diktion setzte volle Vertrautheit mit der Begriffssprache der scholastischen Philosophie und Theologie voraus; obwohl an die große Öffentlichkeit der Welt gerichtet, waren sie oder war ihr Gehalt doch nur einem engen Kreis vorzugsweise der auf dem Gebiet der Sozialwissenschaften arbeitenden katholischen Theo-

¹ In der deutschen Presse machen nur die *Monatsblätter für freiheitliche Wirtschaftspolitik* durch einen in außergewöhnlich unhöflichem Ton gehaltenen Leitartikel des Herausgebers eine unrühmliche Ausnahme.